21mts=3latt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Mr. 24.

Ausgegeben Mittwoch ben 15. Juni

1910

Anbalt:

Oberpräsident: Ländl. Fortbildungsschulen S. 177. Regierungspräsident: Berkaufszeit in Seifersborf S. 177.

— Bahnhof Dragebruch S. 177. — Reichsanleihe unds Staatsschuld-Rinsscheine S. 177.

Lehrerftellen: G. 178.

Nichtamtliches: Schlef. landschaftl. Pfandbriefe 2c. S. 178.

- Wegeverlegung S. 178.

Oberprästdent.

365. Kursus für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen in Crossen.

Für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Franksurt a. D. wird vom 18. Juli bis 13. August d. Js. in Crossen ein Fortbildungskursus abgehalten werden.

Der Kursus erstreckt sich ebenso wie der im vergangenen Jahre in Perleberg abgehaltene auf die wichtigken Gebiete des ländlichen Fortbildungssichulwesens, wie allgemeine Fortbildungssichulkunde, angewandte Naturkunde, Wirtschaftskunde, Bürgerstunde und ländliche Wohlfahrtspflege. Es werden Vorträge und Uebungen abgehalten und außerdem belehrende Ausslüge unternommen werden. Als Leiter und Lehrer sind zum Teil bekannte Fachmänner gewonnen, unter anderen auch Herr Prosessor Sohnreh in Berlin. Es ist daher zu erwarten, daß der Kursus den Teilnehmern Belehrung und Anregung in reichem Maße bieten und badurch wesentlich zur Hebung und Ausbreitung des ländlichen Fortsbildungsschulwesens beitragen wird.

Volksschullehrer und gegebenenfalls auch Ortsschulinspektoren vom Lande, welche an dem Kursus teilzunehmen wünschen, haben ein entsprechendes Gesuch alsbald, spätestens aber bis jum 24. Juni an den Herrn Regierungspräfidenten in Frankfurt a. D. durch Bermittelung des Herrn Landrats einzureichen. Die Teilnehmerzahl ift beschränft, und es werden diejenigen Lehrer vorzugsweise berückfichtigt merben, die an ländlichen Fortbildungsschulen bereits erfolgreich tätig oder fur beren Ginrichtung bemuht gewesen sind. Den Teilnehmern am Kursus wird außer Erfat der Fahrkarte III. Rlaffe eine Paufch= fumme von 120 M. an Stelle von Tagegeld gewährt. Für Unterkunft und gemeinsamen Mittagstisch zu angemeffenen Preisen wird in Croffen Sorge ge= tragen werden, ebenso für Beurlaubung mährend der Beit des Kursus, insoweit dieser nicht in die Ferien fällt.

Die Einberufung zur Teilnahme am Kursus erfolgt durch mich und wird den Beteiligten rechtszeitig bekanntgegeben werden.

Botsdam, den 31. Mai 1910.

O. P. 9952. Der Oberpräsident.

Regierungsprästdent. (Bezirksausschuß. Regierung.) Berkaufszeit in Seifersdorf.

Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörden gemäß § 139 f Absat 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Gemeinde Seisersdorf hierdurch an, daß alle offenen Berkaufsstiellen vorbehattlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit mährend des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende u. des Monats Dezember von 8 Uhr abends ab für den geschäftslichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Ansordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 7. Juni 1910.

I Bg. 2043. Der Regierungspräfident. **367**. Bahnhof Dragebruch.

Nach dem vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorläufig sestgestellten Plan sür eine Bahnshofsanlage in der Gemarkung Dragebruch bei km 253,5—254,0 der Strecke Posen—Kreuz—Stargard werden für das Unternehmen Grundstücke des Ziegeleisbesigers Hermann Busat und des Besitzers Otto Rudolf Gehrke benötigt. Aus Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird angeordnet, daß sich die Genannten das Betreten und Bermessen ihrer Grundstücke und alle sonstigen, sür die Vorbereitung des Unternehmens nötigen Handelungen von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen. Frankfurt a. D., den 11. Juni 1910.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

368. Reichsanleihe: u. Staatsschuld-Zinsscheine.
I. Die Zunsscheinreihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Iprozentigen deutschen

Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni b. Js. ab ausgereicht, und zwar burch die Kgl. Preuß. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Kgl. Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a, durch die Preußische Central-Genoffenschafts-Raffe in Berlin C. 2, am Reughause 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kaffeneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preußischen Itegierungshauptkaffen, Kreiskaffen, Oberzollkaffen, Bolltaffen und hauptamtlich verwalteten Forstlaffen, durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankauftalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Auß-

reichungsftellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schutdverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 30. Mai 1910.

Reichsschuldenverwaltung.

Staatsichuld = Zinsicheine.

II. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitsetermin vorangehenden Monats ab von den fraaklichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatsesteuern — in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsescheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreistassen, Forsklassen, Houstkolle und Zollämter — bezahlt.

Auch können durch Bermittelung ber Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinbogen koftenlos bezogen

werden.

Die erforderlichen Bordrucke zu den Berzeichnissen

werden unentgeltlich abgegeben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachungen durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dieses ohne Kosten für die Staatstasse gesichehen kann, verbreiten oder wenigstens auf sie hinzweisen zu lassen.

Frankfurt a. D., ben 11. Juni 1910. Ronigliche Regierung.

Lehrerstellen.

369. Arcis Landsberg a. W.: Rernein R. u. L., 1. 10. 1910. Rohrbruch R. u. L., 1. 10. 1910. Gerlachsthal R. u. L., 1. 10. 1910. Rreis Solbin Rm.: Krauseiche K. u. L., 1. 10. 1910. (Ar Fahlenswerder R. u. L., 1. 8. 1910.

Bewerbungen sind an die Rönigliche Regierung, Abteilung für Krichen- und Schulwesen, zu richten.

Midstamtlidjes.

370. Gesetlicher Bestimmung zufolge machen wir bestannt, daß die Rechnung über den Sicherheitssonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgesertigten landschaftlichen Pfandbriese für das Berwaltungsjahr vom 1. April 1909 die Ende März 1910 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnsschulbner verstärkten Engeren Ausschüffe der Schlesischen Landschaft geprüft und abgenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitssonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriese lit D

a) ber b Bestand am 31. März 1909 4915 200 M. in Pfandbriesen, 18800 Mt. in Forderungen

und 4589,95 Mf in bar;

b) die neue Jahreseinnahme 36300 Mf. in Pfandbriefen und 178364,45 Mf. in bar;

c) die Jahresousgabe dagegen 10 000 Mt. in Bfandbriefen und 178 706,19 Mt. in bar.

Am 31. März 1910 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von

4941 500 Mt in Pfaudbriefen, 18800 Mt. in Forberungen und 4248,21 Mt. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion

aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehnshypotheken der Landschaft. Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D betrug am 31 März 1910 13228967,82 Mt.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten

(bäuerlichen) Grundeigentum besteht in

42216250 Mt. 3proz. 146318600 Mt. 3¹/₂proz. 24272400 Mt. 4proz. Breslau, ben 28. Mai 1910.

Schlesische Generallandschaftsbirektion.

371. Auf Antrag ber Aktiengesellschaft Lauchhammer wird beabsichtigt, den im Gemeindebezirk
Bschornegosda belegenen, am Bahnhof Lauchhammer in
der Richtung Zschornegosda vorüberführenden Teil ber
Straße von Lauchhammer nach Kuhland in einer Länge von ca. 200 m zu verlegen. Dieses Borhaben wird gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Hinzusügen
zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß eine Handzeichnung, welche die Lage des zu verlegenden Wegeteils angibt, im Amtsbureau hierselbst zur Sinsicht
ausliegt. Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind
zur Bermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen

bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Costebrau, den 7. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher.